KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

Fidele Brühler Falkenjäger

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

H♥rzlich willkommen

„Häusliche Pflege von Angehörigen“

Donnerstag, 29.11.2012

Dr. med. Astrid Bitschnau-Lueg, Praxis Königstrasse 33, Brühl
Rechtsanwältin Nina Ahrend, Kanzlei für Betreuungsrecht, Köln
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Eva Gerz
Rechtsanwalt Michael W. Felser, Uhlstrasse 19-23, Brühl

http://www.felser.de

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Die Referenten

	Dr. med. Astrid Bitchnau-Lueg, Brühl Fachärztin für Innere Medizin, Palliativmedizin, Ernährungsmedizin (BFD) Praxis Königstrasse 33, Brühl	Ärztliche Leitung *Palliativteam SAPV* RheinErft, Interviews im Kölner Stadtanzeiger, Rundschau, Beitrag im Ärzteblatt
	Rechtsanwältin Nina Ahrend, Köln Tätigkeitsschwerpunkt Betreuungsrecht Kanzlei Ahrend, Köln	Referentin für Pflegeeinrichtungen, gerichtlich anerkannte Betreuerin, spezialisiert auf Betreuungsrecht
	Rechtsanwältin Eva Gerz Fachanwältin für Familienrecht Felser Rechtsanwälte und Fachanwälte Brühl und Köln	Interviews zu Elternunterhalt im Kölner Express, F.A.Z., Rheinischer Post, Süddeutscher Zeitung und Frankfurter Rundschau
	Rechtsanwalt Michael W. Felser, Felser Rechtsanwälte und Fachanwälte Brühl und Köln	Interviews in Financial Times Deutschland, Ihre Vorsorge.de (DRV und Knappschaft), Badische Zeitung, Verbraucherportal Biallo.de

http://www.kanzlei-ahrend.de

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Themen

- Blut ist dicker als Wein … Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Angehöriger
- Ich bin dann mal weg … Pflegezeit –Arbeitsbefreiung und Kündigungsschutz
- Bezahlbare Engel: Beschäftigung von Hilfskräften – sind osteuropäische Pflegekräfte legal?
- Die Pflegekasse kostet nicht nur: Pflegegeld, Hausumbau und andere Leistungen der Pflegeversicherung
- Mami kann auf einmal wieder alles alleine! Alles über Pflegestufen, Pflegegutachten und den „Besuch vom MDK“
- Patientenvollmacht, Vorsorgeverfügung, Bank- und Generalvollmacht: Risiken vermeiden, Chancen nutzen
- Papa will zu Hause bleiben. Betreuung von Angehörigen zu Hause, Kurzzeitpflege, Altenwohnung und Pflegeheim.
- Wenn es nicht mehr anders geht. Haften Kinder für ihre Eltern. Müssen die Kinder das Pflegeheim bezahlen? Alles über Elternunterhalt.
- Mehr Erbe für Pflegende.

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Leistungen der Pflegeversicherung

„Zu Hause, im Kreis der Angehörigen“, antworten die meisten Menschen auf die Frage, wo sie die letzte Lebensphase verbringen möchten.

	Rechtsanwältin Nina Ahrend, Köln Tätigkeitsschwerpunkt Betreuungsrecht Kanzlei Ahrend, Josef-Teusch-Straße 8, 50935 Köln	Referentin für Pflegeeinrichtungen, gerichtlich anerkannte Betreuerin, spezialisiert auf Betreuungsrecht

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegebedürftigkeit, Pflegestufen, Pflegegeld …

1. **Pflegebedürftigkeit: Definition**
2. **Verfahren: Antrag, MDK, Gutachten, Pflegestufen**
3. **Pflegestufen nach pflegerischem Bedarf**
4. **Einstufungsbescheid**
5. **Fristen für Bescheid?**
6. **Widerspruchsverfahren, Klage vor dem Sozialgericht**
7. **Pflegegeld bei häuslicher Pflege**
8. **Sachleistungen bei häuslicher Pflege**
9. **Pauschale im Pflegeheim**

Rechtsanwältin Nina Ahrend, spezialisiert auf Betreuungsrecht

http://www.kanzlei-ahrend.de

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegestufe	I (erheblich Pflegebedürftige)	II (Schwerpflege-bedürftige)	III (Schwerst-pflegebedürftige)
Bedarf an Hilfe bei der Grundpflege	Mindestens zu einer Tageszeit	Mindestens zu zwei Tageszeiten	Rund um die Uhr, auch nachts
Bedarf an Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung	Mehrfach in der Woche	Mehrfach in der Woche	Mehrfach in der Woche
Durchschnittlicher täglicher Aufwand der Hilfe gesamt	Mindestens 90 Min.	Mindestens 180 Min.	Mindestens 300 Min.
Durchschnittl. täglicher Aufwand der Hilfe bei der Grundpflege	Mehr als 45 Min.	Mindestens 120 Min.	Mindestens 240 Min.

Rechtsanwältin Nina Ahrend, spezialisiert auf Betreuungsrecht

http://www.kanzlei-ahrend.de

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Leistungen

häusliche Pflege

Pflegegeld in Pflegestufe	ab 1. Januar 2010	ab 1. Januar 2012
I	225	235
II	430	440
III	685	700

Sachleistungen in Pflegestufe	ab 1. Januar 2010	ab 1. Januar 2012
I	440	450
II	1040	1100
III	1510	1550

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Leistungen

Pflegestufe	Geldleistung		Sachleistung	
	2012	2013 (mit PNG)	2012	2013 (mit PNG)
0	-	120 €	-	235 €
I	235 €	450 €	305 €	665 €
II	440 €	1.100 €	525 €	1.250 €
III	700 €	1.550 €	700 €	1.550 €
Härtefall			1.918 €	1.918 €

PNG* bringt mehr Leistung

***Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz**

KÖNIG 33 GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Leistungen I

Broschuere__Pflegen_zu_Hause_Ratgeber_fuer_die_haeusliche_Pflege leistungen pflegeversicherung tabelle.pdf - Adobe Reader

9. Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

Angaben in Euro

Leistungsart	Zeitraum	Pflegestufe I Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe II Schwerpflegebedürftige	Pflegestufe III Schwerstpflegebedürftige	(In Härtefällen)
Häusliche Pflege	Pflegesachleistung bis zu ... Euro monatlich				
	ab 01.01.2010	440	1.040	1.510	(1.918)
	ab 01.01.2012	450	1.100	1.550	(1.918)
	Pflegegeld Euro monatlich				
	ab 01.01.2010	225	430	685	
	ab 01.01.2012	235	440	700	
Pflegevertretung[1]	Pflegeaufwendungen für bis zu vier Wochen im Kalenderjahr bis zu ... Euro				
durch nahe Angehörige	ab 01.01.2010	225[1]	430[1]	685[1]	
durch sonstige Personen		1.510	1.510	1.510	
durch nahe Angehörige	ab 01.01.2012	235[1]	440[1]	700[1]	
durch sonstige Personen		1.550	1.550	1.550	
Kurzzeitpflege	Pflegeaufwendungen bis zu ... Euro im Jahr				
	ab 01.01.2010	1.510	1.510	1.510	
	ab 01.01.2012	1.550	1.550	1.550	
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege[2]	Pflegeaufwendungen bis zu ... Euro monatlich				
	ab 01.01.2010	440[2]	1.040[2]	1.510[2]	
	ab 01.01.2012	450[2]	1.100[2]	1.550[2]	

[1] Auf Nachweis werden den nahen Angehörigen notwendige Aufwendungen (Verdienstausfall, Fahrtkosten usw.) bis zum Höchstbetrag für sonstige Personen erstattet.

[2] Neben dem Anspruch auf Tagespflege bleibt ein hälftiger Anspruch auf die jeweilige ambulante Pflegesachleistung oder das Pflegegeld erhalten.

KÖNIG 33 GEMEINSCHAFTSPRAXIS

Leistungen II

felser.de RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Broschuere__Pflegen_zu_Hause_Ratgeber_fuer_die_haeusliche_Pflege leistungen pflegeversicherung tabelle.pdf - Adobe Reader

9. Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

Angaben in Euro

Leistungsart	Zeitraum	Pflegestufe I Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe II Schwerpflegebedürftige	Pflegestufe III Schwerstpflegebedürftige	(In Härtefällen)
Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf[3]	Leistungsbetrag bis zu ... Euro jährlich				
	seit 01.07.2008	2.400[3]	2.400[3]	2.400[3]	
Vollstationäre Pflege	Pflegeaufwendungen pauschal ... Euro monatlich				
	ab 01.01.2010	1.023	1.279	1.510	(1.825)
	ab 01.01.2012	1.023	1.279	1.550	(1.918)
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen	Pflegeaufwendungen in Höhe von	10 Prozent des Heimentgelts, höchstens 256 Euro monatlich			
Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind	Aufwendungen bis zu ... Euro monatlich	31			
Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Pflegehilfsmittel	Aufwendungen in Höhe von	100 Prozent der Kosten, unter best. Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 Prozent, höchstens 25 Euro je Pflegehilfsmittel zu leisten. Techn. Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich und somit zuzahlungsfrei, zur Verfügung gestellt			
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	Aufwendungen in Höhe von bis zu ... Euro	2.557 Euro je Maßnahme, unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung			
Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen[4]	je nach Umfang der Pflegetätigkeit bis zu ... Euro monatlich (Beitrittsgebiet)	135,59 (118,87)	271,17 (237,74)	406,76 (356,61)	
Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	... Euro monatlich (Beitrittsgebiet)	7,67 (6,72)			
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	bis zu ... Euro monatlich Krankenversicherung Pflegeversicherung	132,01 16,61			

[3] Abhängig von der persönlichen Pflegesituation auf der Grundlage der dauerhaften und regelmäßigen Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen nach § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 9 SGB XI werden künftig bis zu 1.200 Euro (Grundbetrag) bzw. bis zu 2.400 Euro (erhöhter Betrag) gewährt.

[4] Bei wenigstens 14 Stunden Pflegetätigkeit pro Woche, wenn die Pflegeperson keine Beschäftigung von über 30 Stunden nachgeht und sie noch keine Vollrente wegen Alters bezieht.

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Leistungen

	Ambulante Pflege		Stationäre Pflege		
Pflege-stufe	Pflege-sach-leistung	Pflege-geld	Pflege-geld stationär	Kostensatz Pflege-heim*	**selbst zu tragender Eigenanteil**
Stufe I	450 €	235 €	1.023 €	2.300 €	**1.277 €**
Stufe II	1.100 €	440 €	1.279 €	2.600 €	**1.321 €**
Stufe III	1.550 €	700 €	1.510 €	3.300 €	**1.790 €**

*durchschnittliche Kostensätze der Heimunterbringung

Seniorenheim wird teuer

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht

Rechtzeitige Vollmacht: Selbstbestimmung statt Entmündigung

1. **Gerichtliche Betreuung und die Alternativen**
2. **Was ein Betreuer so alles kann …**
3. **Patientenverfügung**
4. **Vorsorgevollmacht**
5. **Bankvollmachten (Konto, Depot, Schließfach)**

Rechtsanwältin Nina Ahrend, spezialisiert auf Betreuungsrecht
Referentin für Pflegeeinrichtungen, gerichtlich anerkannte Betreuerin
Kanzlei Ahrend, Josef-Teusch-Straße 8, 50935 Köln

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Kosten

Gesetzliche Pflegeversicherung: Der Staat zahlt nur einen Zuschuss

Lesebeispiel: Bei Pflegestufe II betragen die Kosten einer vollstätionären Dauerpflege im Heim durchschnittlich 2.800 Euro pro Monat. Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt 1.279 Euro.

In Euro pro Monat	Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung	Selbst zu zahlender Betrag	Kosten einer vollstationären Dauerpflege im Heim
Pflegestufe I	1.023	1.077	2.100*
Pflegestufe II	1.279	1.521	2.800**
Pflegestufe III	1.510	1.790	3.300***

*erheblich Pflegebedürftige; mind. 1,5 Stunden/Tag, **schwer Pflegebedürftige; mind. 3 Stunden/Tag, ***schwerst Pflegebedürftige; mind. 5 Stunden/Tag,

Quellen: Bundesministerium für Gesundheit; AachenMünchener

Seniorenheim wird teuer

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Elternunterhalt

Kinder haften für ihre Eltern!

	Rechtsanwältin Eva Gerz Fachanwältin für Familienrecht Felser Rechtsanwälte und Fachanwälte Brühl und Köln	Interviews zu Elternunterhalt im Kölner Express, F.A.Z., Rheinischer Post, Süddeutscher Zeitung und Frankfurter Rundschau

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Elternunterhalt

Kosten des Generationenvertrags: Kinder haften für ihre Eltern!

1. **Leistungsfähige Kinder haften für bedürftige Eltern**
2. **Vorrang der Vermögensverwertung der Eltern**
3. **Höhe des Unterhaltsanspruchs nach Bedarf und Leistungsfähigkeit**
4. **Leistungsfähigkeit des Kindes: Selbstbehalt, Familienunterhalt**
5. **Einkommensbereinigung vor Selbstbehalt, Wohnvorteil**
6. **Keine Einkünfte? Vermögen <u>oder</u> Unterhalt des Kindes**
7. **Verwirkung: Misshandlung, Zerwürfnis**
8. **Vorsorge ist besser als heilen! Mit warmer Hand schenken.**

Eva Gerz, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Mehr Informationen: http://www.felser.de/rechtslexikon/Elternunterhalt

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Elternunterhaltsberechnung (Bsp.) Methode BGH XII ZR 140/07 (ab 2010)			
	Kind		Ehegatte
Anrechenbares bereinigtes Einkommen	3000		1000
Anteil am Gesamteinkommen in %	75 %	4000	25 %
./. Familiensockelselbstbehalt		- 2700	
Resteinkommen: 4000 – 2700 =		1300	
./. Haushaltsersparnis 10 %		- 130	
= Familieneinkommen > Fam.SockelSB		1170	
½ des FamS-SB übersteigendes Einkommen		585	
+ Familiensockelselbstbehalt		2700	
Individueller Familien-SB = 585 + 2700		**3285**	
Vom Unterhaltspflichtigen Kind zu deckender SB (75%)	- 2463,75		
Für Elternunterhalt einzusetzen:	**536,24**		

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Pflege und Arbeitsrecht

- **Pflege sicherstellen und eigenen Job sichern**
- **Unterstützung durch Hilfskräfte beschaffen**
- **Arbeitsvertrag oder kein Arbeitsvertrag?**
- **Minijobber als Alternative**
- **Legale Engel?: Pflegehilfen aus dem Osten**
- **Schwarzarbeit, Ordnungswidrigkeiten, Strafrecht**

	Rechtsanwalt Michael W. Felser, Felser Rechtsanwälte und Fachanwälte Brühl und Köln	Interviews zu Pflegezeit in Financial Times Deutschland, Ihre Vorsorge.de (DRV und Knappschaft), Badische Zeitung, Verbraucherportal Biallo.de

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Pflegezeit

Pflegezeit = Zeit für Pflege für arbeitende Angehörige

1. **Arbeitsbefreiung wegen Pflichtenkollision (Familiensorge)**
2. **Arbeitsbefreiung nach dem Pflegezeitgesetz**
3. **Voraussetzungen für Ansprüche aus dem PflZG**
   - Angehörige, Pflegebedürftigkeit, kein Kleinbetrieb
4. **Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz**
5. **Teilzeit für Teilzeitpflege nach dem PflZG**
6. **Kündigungsschutz nach dem Pflegezeitgesetz**
7. **Keine Sperrzeit bei Jobaufgabe wegen Pflege (DA BA)**
8. **Pflegezeit für Beamte**

Michael W. Felser, Rechtsanwalt

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Zeit für Pflege

§ 616 BGB Vorübergehende Verhinderung

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Vorteil: Entgeltfortzahlung (5 Tage), auch Kleinbetrieb

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Pflegezeit

§ 7 Pflegezeitgesetz

(…)

(3) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(4) Pflegebedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Pflegebedürftig im Sinne von § 2 sind auch Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch voraussichtlich erfüllen.

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Pflegezeit

§ 2 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

(1) Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

(2) Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dem Arbeitgeber ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorzulegen.

(3) Der Arbeitgeber ist zur Fortzahlung der Vergütung nur verpflichtet, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer Vereinbarung ergibt.

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Pflegezeit

§ 3 Pflegezeitgesetz

(1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit). Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.
(2) Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
(3) Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.
(4) Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, haben Arbeitgeber und Beschäftigte über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

Pflegezeit

§ 5 Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 oder der Pflegezeit nach § 3 nicht kündigen.

(2) In besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. Die Bundesregierung kann hierzu mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Tipp: Kann Kündigungsfrist verlängern …

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Familienpflegezeit

NEU: Zum 01.01.2012

Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG).

Möglichkeit, ihre Arbeitszeit für bis zu zwei Jahre auf bis zu durchschnittlich 15 Stunden pro Woche r zu reduzieren, um neben dem Beruf einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen zu können.

Ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit besteht jedoch nicht, vielmehr handelt es sich um eine freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Mehrkosten AG: 50 %, muss vor- oder abgearbeitet werden

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz wird durch die Familienpflegezeit nicht berührt.

Keine paralelle Inanspruchnahme beider Pflegezeiten

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Pflege und Arbeitsrecht

- **Pflege sicherstellen und eigenen Job sichern**
- **Unterstützung durch Hilfskräfte beschaffen**
- **Arbeitsvertrag oder kein Arbeitsvertrag?**
- **Minijobber als Alternative**
- **Legale Engel?: Pflegehilfen aus dem Osten**
- **Schwarzarbeit, Ordnungswidrigkeiten, Strafrecht**

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

Pallativmedizin

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Es geht nicht darum, dem Leben mehr Tage zu geben, sondern den Tagen mehr Leben“.

Cicely Saunders, der Mutter der Hospizbewegung

	Dr. med. Astrid Bitchnau-Lueg, Brühl Fachärztin für Innere Medizin, Palliativmedizin, Ernährungsmedizin (BFD) Praxis Königstrasse 33, Brühl	Ärztliche Leitung *Palliativteam SAPV* RheinErft, Interviews im Kölner Stadtanzeiger, Rundschau, Beitrag im Ärzteblatt

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Palliativmedizinische Versorgung

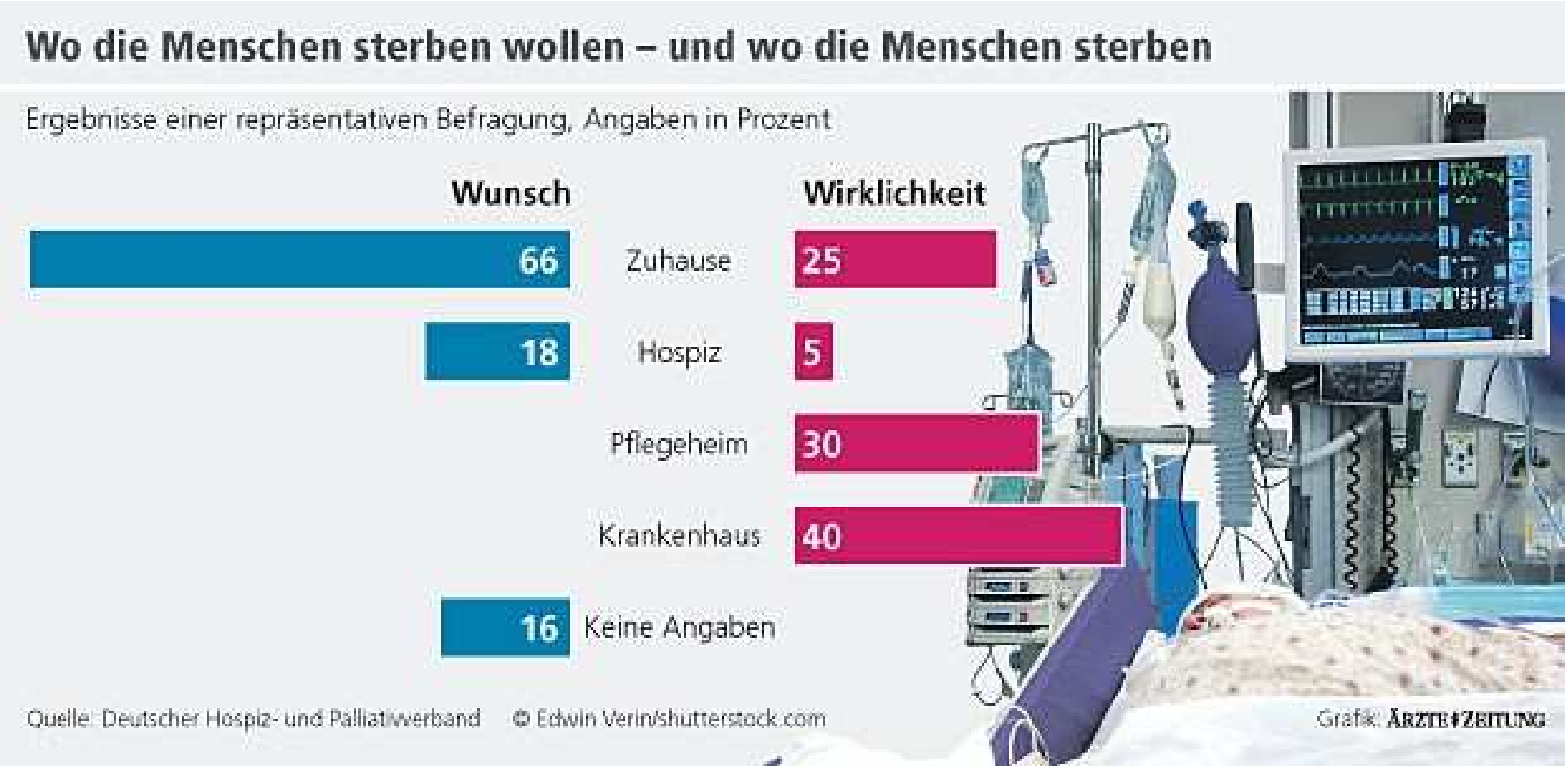

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Palliativmedizinische Versorgung

Der gute Arzt zwischen Medizin und Begleitung

2010 starben mehr als 80% der Deutschen in einer Institution, also einem Krankenhaus, Altenheim oder Hospiz.

Schwerkranke mit einer unheilbaren Krankheit in fortgeschrittenem Stadium haben schon seit 2007 einen Anspruch auf eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung, kurz SAPV, haben.

Palliative Versorgung = lindernde Versorgung

Dr. med. Astrid Bitschnau-Lueg. Praxis Königstr. 33, Brühl
Fachärztin für Innere Medizin, Palliativmedizin, Ernährungsmedizin (BFD)
ärztliche Leiterin des Pallativnetzwerks Rhein-Erft, SAPV

KÖNIG 33
GEMEINSCHAFTSPRAXIS

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Sonst noch Fragen?